



Brüssel, den 12. Januar 2022
(OR. en)

5248/22

MAR 8
DELACT 4

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Januar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 22 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 11.1.2022 zur Berichtigung der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 22 final.

Anl.: C(2022) 22 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.1.2022
C(2022) 22 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.1.2022

**zur Berichtigung der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates
über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind Sicherheitsnormen für inländische Fahrgastschiffe aus Stahl oder einem gleichwertigen Werkstoff und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge festgelegt. Soweit anwendbar und durchführbar, beruht die Richtlinie auf international vereinbarten Normen, insbesondere auf dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 (SOLAS-Übereinkommen von 1974)².

Die Anhänge I, II, und III der Richtlinie 2009/45/EG enthalten die technischen Sicherheitsanforderungen und die dazugehörigen Formblätter für die Sicherheitszeugnisse. Anhang I wurde zuletzt am 19. November 2019 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/411 geändert.

Nach Veröffentlichung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/411 wurde in Anhang I, der Anhang I der Richtlinie 2009/45/EG ersetzte, durch einen Sachverständigen aus dem Bereich der Seeverkehrssicherheit ein Fehler festgestellt. Abschnitt 2 Kapitel II-1 Teil B dieses Anhangs enthält die Anforderung, dass Schiffe der Klassen B, C und D die Anforderungen an die sichere Rückkehr in den Hafen erfüllen müssen, die in Regel 8-1 des entsprechenden Kapitels II-1 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 kodifiziert sind, während in den Verhandlungen über den Verordnungsentwurf ausdrücklich vereinbart wurde, dass sie sie nicht erfüllen müssen. Zweck der Delegierten Verordnung ist es, diesen Fehler in Anhang I der Richtlinie zu berichtigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Im Rahmen regelmäßiger Sitzungen der Expertengruppe für die Sicherheit von Fahrgastschiffen, einer Untergruppe der Expertengruppe für die Sicherheit im Seeverkehr³, wurden in den Jahren 2020 und 2021 Sachverständige aus den Mitgliedstaaten und relevante Interessenträger zur Ermittlung und Berichtigung des Fehlers in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/411 der Kommission konsultiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Anhang I Abschnitt 2 Kapitel II-1 Teil B der Richtlinie 2009/45/EG müssen Schiffe der Klassen B, C und D die in Kapitel II-1 Regel 8-1 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 kodifizierten Anforderungen an die sichere Rückkehr in den Hafen erfüllen. Diese SOLAS-Regel sollte vom Anwendungsbereich der entsprechenden Bestimmung ausgenommen werden.

¹ Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und normen für Fahrgastschiffe (ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1).

² Dieses Übereinkommen wurde von einer Konferenz auf Einladung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) angenommen und von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert.

³ Die Expertengruppe für die Sicherheit im Seeverkehr (Maritime Safety Group) ist eine informelle, ständige Expertengruppe zur Seeverkehrssicherheit, die von der GD Mobilität und Verkehr eingerichtet wurde (Register der Expertengruppen Nr. E01079).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 11.1.2022

zur Berichtigung der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe⁴, insbesondere auf Artikel 10 Absätze 2 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/411⁵ enthielt einen Fehler in der geänderten Fassung von Anhang I Abschnitt 2 Kapitel II-1 Teil B der Richtlinie 2009/45/EG.
- (2) Gemäß Anhang I Abschnitt 2 Kapitel II-1 Teil B der Richtlinie 2009/45/EG in der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/411 geänderten Fassung ist Regel 8-1 nicht vom Anwendungsbereich des entsprechenden Teils des am 1. November 1974 in London unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen von 1974) in seiner geänderten Fassung in Bezug auf Fahrgastschiffe der Klassen B, C und D ausgenommen.
- (3) Bei den Verhandlungen über den Entwurf der Delegierten Verordnung (EU) 2020/411 kamen die Sachverständigen überein, dass die in Kapitel II-1 Teil B Regel 8-1 des SOLAS-Übereinkommens von 1974 kodifizierten Anforderungen für die sichere Rückkehr in den Hafen nicht für Fahrgastschiffe der Klassen B, C und D gelten sollten, da dies angesichts der Umstände, unter denen Schiffe dieser Klassen eingesetzt werden, unverhältnismäßig wäre.
- (4) Die Richtlinie 2009/45/EG sollte daher entsprechend berichtet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Abschnitt 2 Kapitel II-1 Teil B der Richtlinie 2009/45/EG erhält folgende Fassung:

„Teil B

INTAKTSTABILITÄT, UNTERTEILUNG UND LECKSTABILITÄT

Es gelten die Anforderungen der einschlägigen Bestimmungen des Kapitels II-1 Teile B bis B-4 des SOLAS-Übereinkommens in der geänderten Fassung mit Ausnahme der Regel 8-1.“

⁴ ABl. L 163 vom 25.6.2009, S. 1.

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/411 der Kommission vom 19. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe bezüglich der Sicherheitsanforderungen an in der Inlandfahrt eingesetzte Fahrgastschiffe (ABl. L 83 vom 19.3.2020, S. 1)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11.1.2022

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*